

### Dreiundzwanzigste Verordnung\* 1 \* über staatliche Auszeichnungen

vom 25. April 1972

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I Nr. 17 S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt einen aus Hochwasserfluten emporgestreckten Arm, der von einer helfenden Hand erfaßt wird, und einen Lorbeerzweig. Dieses Symbol ist mit den Worten „Für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ umrahmt. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „Deutsche Demokratische Republik“ umgeben ist.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1972

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

\* 22. VO vom 29. Februar 1972 (GBl. II Nr. 11 S. 134)

### Anordnung über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“

vom 28. März 1972

Zur Förderung der Initiative und Anerkennung der schöpferischen Leistungen der Jugend bei der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Amt für Jugendfragen angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Betriebe und Kombinate (im folgenden Betriebe genannt).

(2) Die LPG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen sowie der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften können die Bestimmungen dieser Anordnung anwenden.

#### § 2

##### Bildung des „Kontos junger Sozialisten“

(1) Die Betriebe bilden ein „Konto junger Sozialisten“. Dem Konto sind Mittel auf der Grundlage des durch die Initiativen der Jugend erzielten nachweisbaren ökonomischen Nutzens zuzuführen.

(2) Solche Initiativen sind die

- Mitwirkung der Jugend in der Neuererbewegung,
- geplanten Leistungen der Jugend in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, einschließlich des nachweisbaren Nutzens der von Studenten geleisteten Arbeit,
- FDJ-Aktion „Materialökonomie“,
- Instandhaltung und der Ausbau von Meliorationsobjekten,
- ökonomischen Ergebnisse der Lager für Erholung und Arbeit sowie der Leistungen der FDJ-Studenten-Brigaden, die der Realisierung betrieblicher Planaufgaben einschließlich Investitionseinsparungen dienen,
- Beteiligung an der Herstellung von Rationalisierungsmitteln.

(3) Die materielle und ökonomische Zielstellung für Leistungen, die durch Initiativen der Jugend übernommen werden, sind zwischen der FDJ-Grundorganisation, dem Leiter des Betriebes und der BGL auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan für die Jugend enthaltenen Aufgaben, des Jugendförderungsplanes, des Betriebskollektivvertrages in geeigneter Form abzustimmen.

#### § 3

##### Finanzierung

(1) Das „Konto junger Sozialisten“ ist in den Betrieben zu erwirtschaften.

(2) Die Finanzierung erfolgt aus den Kosten sowie aus in den Betrieben gebildeten finanziellen Fonds. Dabei sind grundsätzlich diejenigen Finanzierungsquellen einzusetzen, bei denen eine Einsparung von finanziellen Mitteln eintritt bzw. bei denen sich überwiegend der Nutzen der Initiativen der Jugend niederschlägt.

#### § 4

##### Berechnung der Zuführungen

(1) Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuführung zum „Konto junger Sozialisten“ ist die Einsparung von finanziellen Mitteln bzw. der realisierte ökonomische Nutzen, der aus den Leistungen der Jugendlichen entsteht. Die eingesparten finanziellen Mittel sind bzw. der ökonomische Nutzen ist in den Betrieben kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Der ökonomische Nutzen dieser Leistungen ist entsprechend den Rechtsvorschriften über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen\* zu ermitteln.

\* Gegenwärtig gilt die Anordnung vom 27. Oktober 1967 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen (GBl. II Nr. 99 S. 713)